

Brüssel, den 20. Juni 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0410(COD)**

**10896/24
ADD 1**

**AGRI 476
FORETS 167
ENV 608
CODEC 1470
AGRILEG 287**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10714/1/24 REV1
Nr. Komm.dok.:	16064/23
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses – Allgemeine Ausrichtung = Erklärung der Kommission

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission hegt ernsthafte Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf jene Änderungen, die das Ziel und den Zweck des Vorschlags infrage stellen. Speziell drei Änderungen verzerren den Vorschlag der Kommission und sind daher für uns nicht hinnehmbar. Die Kommission hofft, dass ihre schwerwiegendsten Bedenken im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeräumt werden können. Andernfalls muss die Kommission prüfen, ob sie ihren Vorschlag zurückzieht.

Erstens hat eine Sachverständigengruppe der Kommission eine beratende Funktion. Im Einklang mit dem Grundsatz der institutionellen und administrativen Autonomie und der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 ist die Kommission – außer bei der Ausarbeitung von Entwürfen delegierter Rechtsakte – berechtigt, je nach Thema, zu dem sie Ratschläge benötigt, zu entscheiden, ob und wann sie Sachverständige konsultiert.

Zweitens ist die Wahl, welche Dienststellen die Kommission vertreten werden, eine interne Entscheidung, die sich aus der institutionellen und administrativen Autonomie der Kommission ergibt.

Drittens betont die Kommission, dass sie den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben kann und will, welche Vertreter*innen teilnehmen müssen. Durch die Zusammensetzung der Gruppe sollte jedoch sichergestellt werden, dass sie ihre vorgesehene Rolle und ihr Mandat erfüllen und der Kommission das erforderliche Fachwissen direkt in den Sachverständigensitzungen zur Verfügung stellen kann. Alle relevanten politischen Fragen der EU im Zusammenhang mit Wäldern und der Forstwirtschaft sollten abgedeckt sein, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der EU-Waldstrategie für 2030. So würde nicht nur die Kommission dabei unterstützt, für Kohärenz und Einheitlichkeit bei der entsprechenden Politikgestaltung zu sorgen, sondern auch der Ständige Forstausschuss als zentrales Beratungsgremium für waldspezifische und forstwirtschaftliche Angelegenheiten gestärkt, in dem die Mitgliedstaaten ihren Standpunkt umfassend darlegen können.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Bezeichnung „Ausschuss“ aus Gründen der besseren Rechtsetzung, Klarheit und Kohärenz vermieden und durch „Sachverständigengruppe“ ersetzt werden sollte. Wird der Beschluss des Rates von 1989 aufgehoben, so handelt es sich bei der mit diesem Beschluss eingesetzten Gruppe um eine Sachverständigengruppe der Kommission, die von der Kommission eingesetzt werden sollte.
